



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT
FÜR GEISTESWISSENSCHAFTEN



MODULHANDBUCH MASTER RELIGIONEN, DIALOG, BILDUNG

STUDIENBÜRO DER RELIGIONSBEFASSTEN FÄCHER

Inhalt

Allgemeine Informationen zum Studium	3
Studienverlauf und Leistungspunkte	3
Sprachanforderungen.....	5
Zugangsvoraussetzungen	5
Hinweise zum Teilzeitstudium.....	5
Studienaufenthalt im Ausland.....	6
Beratungsangebote.....	6
Fördermöglichkeiten.....	7
Hilfreiche Adressen an der Universität Hamburg.....	7
Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE	8
Modulprüfungen und Studienleistungen.....	9
Master-Abschlussarbeit	9
FAQ	10
Studiengangsübersicht.....	10
Rahmenprüfungsordnung	12
Fachspezifische Bestimmungen Masterstudiengang (M.A.) Religionen, Dialog, Bildung	30

1. Auflage (Wintersemester 2023/24)

Herausgeber:
Universität Hamburg
Fakultät für Geisteswissenschaften
Studienbüro der religionsbefassten Fächer
Gorch-Fock-Wall 7
20354 Hamburg
Titelfoto: Abt. 3 Öffentlichkeitsarbeit

Studienbüro der religionsbefassten Fächer

Herzlich willkommen!

Islam, Judentum, Christentum, Hinduismus, Buddhismus und Alevitentum - Interessieren Sie sich für verschiedenen Religionen und die Praxis interkultureller Kommunikation? Im **Masterstudiengang Religionen, Dialog und Bildung** können Sie Religionen in historischer, regionaler, geistesgeschichtlicher und politischer Pluralität kennenlernen und diese Kenntnisse in die Praxis interkultureller Kommunikation einbinden. Gewinnen Sie Einblick in die Komplexität und die gelebten Formen der Weltreligionen in westlichen Gesellschaften, verschiedene Konzeptionen von Dialog im Islam und in anderen Religionen. Lernen Sie, religiöse Phänomene aus unterschiedlichen theologischen Perspektiven zu analysieren und zu interpretieren, Theorie und Methodlehre des interreligiösen Dialogs, Dialogformen hermeneutisch und auch historisch-kritisch zu analysieren und für die berufliche Praxis weiterzuentwickeln.

Der Studiengang wird ab Wintersemester 2022/23 von der Fakultät für Geisteswissenschaften angeboten (zuvor war er in der Fakultät für Erziehungswissenschaften angesiedelt).

In dieser Broschüre erhalten Sie Informationen zum Aufbau des Masterstudiengangs Religionen, Dialog, Bildung. Die fachspezifischen Bestimmungen und die Modulbeschreibungen regeln, welche Lehrveranstaltungen Sie besuchen und welche Prüfungsleistungen Sie ablegen müssen, um die Qualifikationsziele zu erwerben. Außerdem finden Sie hier die Rahmenprüfungsordnung für den Abschluss „Master of Arts“ der Fakultät für Erziehungswissenschaften der Universität Hamburg (die vorerst weiterhin gilt). Der Studiengang wird ab Wintersemester 2022/23 im Studienbüro der religionsbefassten Fächer verwaltet. Die Bibliothek und das Studienbüro der religionsbefassten Fächer befinden sich im Gorch-Fock-Wall 7.

Für den Verlauf Ihres Studiums an der Universität Hamburg wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Allgemeine Informationen zum Studium

Studienverlauf und Leistungspunkte

Die 120 Leistungspunkte des Masterstudiengangs **Religionen, Dialog, Bildung** verteilen sich auf folgende Bereiche:

2 Schwerpunktmodule (Islam)	30 LP
2 weitere Pflichtmodule	30 LP
Wahlbereich (Lehrveranstaltungen aus den Fachbereichen Religionen, Evangelische Theologie, Studium Generale und ausgewählte Veranstaltungen aus dem Asien-Afrika-Institut; alternativ Absolvierung eines Auslandssemesters)	30 LP
Abschlussmodul mit Masterarbeit	30 LP

Der Masterstudiengang ist auf 4 Semester Regelstudienzeit angelegt und besteht aus einem Pflicht- und einem Wahlbereich. Inhaltlich werden in den Pflichtmodulen die Weltreligionen Judentum, Islam, Christentum, Hinduismus, Buddhismus, aber auch Glaubensrichtungen wie das Alevitentum im Hinblick auf ihre gegenwärtigen Formen im Kontext moderner Gesellschaften behandelt.

Dabei ist eine Weltreligion/Glaubensrichtung als **Schwerpunkt** zu wählen. Zurzeit ist als Schwerpunkt der Islam möglich.¹ In den entsprechenden Pflichtmodulen (RDB-11 und RDB-21) wird einerseits materiales Überblickswissen zum Islam (bzw. perspektivisch zur gewählten Religion) und den Inhalten, Formen und Kontexten vermittelt, andererseits werden Ansätze von Dialog thematisiert werden. Diese nehmen zum einen Innenperspektiven von Religionen hermeneutisch-kritisch auf (mit Schwerpunkt auf reformorientierten Ansätzen) und sind zum andern auf empirische Analysen zu Religiosität und interreligiösem Dialog in modernen Gesellschaften gerichtet, wobei Bildungsprozesse besonders berücksichtigt werden. Zusätzlich werden auch philosophische Ansätze von Dialog und religionskritische Dialogansätze aufgenommen.

¹ Aus organisatorischen Gründen gibt es z.Z. nur einen Schwerpunkt, dies wird sich aber voraussichtlich zum WiSe 2024/25 ändern.

Neben den Pflichtmodulen zur Schwerpunktreligion werden in einem weiteren Pflichtmodul (RDB-3) Kenntnisse über **mindestens zwei weitere Weltreligionen/Glaubensrichtungen** und entsprechende dialogorientierte Ansätze vermittelt. Während die Module zur Schwerpunktreligion und weiteren Glaubensrichtungen eher forschungsorientiert angelegt sind, beinhaltet ein weiteres, eher anwendungsorientiertes **Pflichtmodul zur interreligiösen Kommunikation** (RDB-4) außer theoretischen Einsichten vor allem praxisorientierte Übungen zum interreligiösen und interkulturellen Dialog.

Da der Studiengang gezielt Studierende mit unterschiedlichen fachlichen Hintergründen und Berufsperspektiven ansprechen soll, wird mit einem **Wahlbereich** eine individuelle Profilbildung ermöglicht. Die Studierenden können entweder ihre Kenntnisse aus dem Bereich der Pflichtmodule durch entsprechende zusätzliche Lehrangebote aus der Alevitischen Theologie oder Islamischen Theologie vertiefen und/oder diese interdisziplinär erweitern über das Angebot des Studium Generale der UHH und Lehrveranstaltungen aus den Fachbereichen Religionen, Evangelische Theologie und ausgewählte Veranstaltungen aus dem Asien-Afrika-Institut. Im Rahmen des Wahlbereichs kann auch ein Auslandssemester angerechnet werden.

Masterstudiengang Religionen, Dialog und Bildung (M.A., 120 LP)

1. Semester WiSe	2. Semester SoSe	3. Semester WiSe	4. Semester SoSe
RDB-11 Religion1 (Islam) Formen Kontexte und Bildung 15 LP, 6 SWS Vorlesung 2 SWS, 3 LP Seminar 1 2 SWS, 5 LP Seminar 2 2 SWS, 5 LP Prüfung 2 LP	RDB-21 Religion1 (Islam) Dialog mit anderen Religionen 15 LP, 6 SWS Vorlesung 2 SWS, 3 LP Seminar 1 2 SWS, 5 LP Seminar 2 2 SWS, 5 LP Prüfung 2 LP	Wahlbereich Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 LP (deutsche oder ausländische Hochschule)	RDB Abschlussmodul 30 LP, 1 SWS Kolloquium 1 SWS, 1 LP Masterarbeit 25 LP Mündliche P. 4 LP
RDB-3 Weitere Religionen und Dialog 15 LP, 8 SWS Vorlesung 2 SWS, 3 LP Seminar Weltreligion 2 2 SWS, 3 LP Seminar Weltreligion 3 2 SWS, 3 LP Seminar Weltreligion 4 2 SWS, 3 LP Hausarbeit 3 LP			
RDB-4 Interreligiöser Dialog 15 LP, 8 SWS Seminar 1 2 SWS, 3 LP Praxisseminar 1 2 SWS, 3 LP Seminar 2 2 SWS, 3 LP+ 3 LP Praxisseminar 2 2 SWS, 3 LP			

Sprachanforderungen

Deutschkenntnisse bei der Immatrikulation

Grundsätzlich können Sie sich zwar ohne ein entsprechendes Sprachzertifikat um einen Studienplatz bewerben, bis zur Aufnahme des Fachstudiums bzw. bis zur Immatrikulation müssen Sie aber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen: Zum Nachweis geeignet sind der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 15 Punkten oder ein deutsches Abiturzeugnis: <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/bewerbung/international/studium-mit-abschluss/sprachkenntnisse/deutschkenntnisse.html>

Englische Sprachkenntnisse, die Verständnis und Umgang mit der Fachliteratur und erfolgreiche Belegung von englischsprachigen Veranstaltungen gewährleisten, sind notwendig. Diese erhöhten Kenntnisse im Umfang von mindestens fünf Jahren Schulunterricht müssen durch das Schulzeugnis oder in gleichwertigen Dokumenten nachgewiesen werden. Falls Englisch in der Oberstufe nicht schwerpunktmäßig (bspw. als Leistungskurs oder Kernkompetenzfach) belegt wurde, sind die Englischkenntnisse durch ein weiteres Zertifikat oder einen Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

Zugangsvoraussetzungen

Für den Vollzeit-Masterstudiengang „Religionen, Dialog und Bildung“ bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen: ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss aus dem Spektrum der geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Studiengänge, beispielsweise ein Bachelorabschluss in Erziehungs- und/oder Bildungswissenschaft, Evangelischer, Katholischer, Islamischer Theologie, Islamwissenschaft, Religionswissenschaft oder Buddhismuskunde der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule.

Bewerber:innen, die im Kalenderjahr der Bewerbung den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss absolvieren und noch kein Abschlusszeugnis mit der erforderlichen Note bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorweisen können, können im Bewerbungsverfahren weiter berücksichtigt werden, wenn ein aktuelles Transcript of Records, das die aktuelle Durchschnittsnote ausweist, eingereicht wird. Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vorliegt, kann es bis zum Ende des ersten Mastersemesters nachgereicht werden.

Die rechtliche Grundlage für diese Regelung finden Sie in der Zugangssatzung des Studiengangs: www.uni-hamburg.de/zugang-master

Hinweise zum Teilzeitstudium

Grundsätzlich kann der Masterstudiengang Religionen, Dialog und Bildung als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Ein 4-semesteriger Master-Studiengang könnte also in Teilzeit in 8 Semestern studiert werden. **Die Abgabefrist für die Masterarbeit verlängert sich nicht durch ein Teilzeitstudium.**

Ein Teilzeitstudium kann – durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Nachweise – im Zuge des Einschreibungs- bzw. Rückmeldungsverfahrens im CampusCenter für das jeweils folgende Studienjahr beantragt werden. Detaillierte Auskünfte hierzu erteilt der Service für Studierende:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/studienverlauf/teilzeitstudium.html>. Bitte bringen Sie den Genehmigungsbescheid mit zur Studienberatung.

Studienaufenthalt im Ausland

Es besteht die Möglichkeit, das Studium durch einen Aufenthalt an einer Universität im Ausland zu vertiefen, um die interreligiöse Dialogkompetenzen zu fördern.

Ein Austausch ist insbesondere mit der Universität Bukarest, der Vrije Universiteit Amsterdam und der Universität Kapstadt (UCT) möglich, zu denen enge Kontakte bestehen und die durch entsprechende Lehrangebote, aber auch ihre unterschiedlichen kulturell-religiösen Kontexte die Ausbildung von Dialogkompetenzen wesentlich fördern können. Darüber hinaus verfügt die Universität Hamburg über internationale Netzwerke und kooperiert mit zahlreichen weiteren Universitäten im europäischen sowie außereuropäischen Ausland. Diese können ebenso für einen Austausch genutzt werden, wobei dies frühzeitig und mit hoher Eigeninitiative der Studierenden zu planen ist. Mit der Freien Universität Oslo besteht im Rahmen der interreligiösen und buddhistischen Seelsorge ein Erasmus Plus Abkommen. Auch in den Semesterferien werden Kurse angeboten, die in norwegischer und englischer Sprache durchgeführt werden. Weitere Informationen finden Sie auf den Webseiten der Freien Universität Oslo: <https://www.uio.no/english/studies/international-students/>

Informationen zum Erasmusprogramm für Studierende der Universität Hamburg finden Sie hier: <https://www.uni-hamburg.de/internationales/studierende/outgoing/austausch-gaststudium.html>

Anerkennungen der im Ausland erworbene Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag vom Prüfungsausschuss vorgenommen werden und werden vom Studienbüro umgesetzt. Idealerweise besprechen Sie das Studienprogramm mit der Studienfachberatung Ihres Studiengangs schon vor dem Auslandsaufenthalt.

Beratungsangebote

Studienorganisationsberatung für Masterstudierende:

Nina Agopova (Studienkoordination und Prüfungsmanagement)

Studienbüro der religionsbefassten Fächer

Sprechzeiten im Studienbüro im Gorch-Fock-Wall 7 nach Vereinbarung per Mail:

nina.agopova@uni-hamburg.de

Studienfachberatung:

PD Dr. Hüseyin Ağuiçenoğlu

Institut für Alevitische Theologie

Sprechzeiten im Gorch-Fock-Wall 7 nach Vereinbarung per Mail:

hueseyin.aguicenuglu@uni-hamburg.de

Wenn es um **technische Fragen** geht (Veranstaltungsteilnahme, Modulbuchungen, allgemeine Anfragen etc.), können Sie auch unser Supportformular verwenden:

<https://www.gw.uni-hamburg.de/studium/studienbuero-der-religionsbefassten-faecher/support-formular.html>

Fördermöglichkeiten

Hinweise zu finanziellen Fördermöglichkeiten und verschiedenen orts- und fachgebundenen Stipendienprogrammen für ein Auslandsstudium finden Sie unter dem folgenden Link auf der Homepage der Abteilung „Internationales“: <https://www.uni-hamburg.de/internationales/studieren-im-ausland/programme/erasmus.html>

Weitere empfehlenswerte Links finden Sie hier:

Stipendienlotse des BMBF: <https://www.stipendienlotse.de/>

Deutschlandstipendium UHH: <https://www.uni-hamburg.de/deutschlandstipendium.html>

Begabtenförderwerke: <https://www.stipendiumplus.de/startseite.html>

Hilfreiche Adressen an der Universität Hamburg

a. Service für Studierende (SfS)

Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg

Link zur Homepage: <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/>

Der Service für Studierende (SfS) ist eine aus zwei Teams bestehende Einrichtung:

Das **Team Bewerbung und Zulassung** ist zuständig für die Durchführung der Vergabeverfahren für die Studiengänge und betreut die Studienbewerber:innen bei der Bewerbung und Einschreibung sowie ausländische Studierende, die in Hamburg als Gaststudierende im Rahmen von Austauschprogrammen studieren wollen. Das Team erteilt Auskunft über das Studienangebot und die Studienabschlüsse, einschließlich der Lehramtsstudiengänge sowie über den Hochschulzugang für Berufstätige.

Das **Team Studierendenangelegenheiten** ist Anlaufstelle für alle allgemeinen Fragen der Studierenden der Universität. Es ist zuständig für das Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren sowie für Anträge auf Teilzeitstudium, Beurlaubung oder Gasthörerschaft. Hier erhalten Sie Semesterbescheinigungen, Ersatzbescheinigungen u.ä. Das Team Studierendenangelegenheiten ist außerdem für alle Fragen zu Studiengebühren für Sie da.

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch: 9.00-13.00 Uhr, Donnerstag: 14.00-18.00 Uhr Telefonsprechzeiten: siehe www.verwaltung.uni-hamburg.de/campuscenter

Kontakt: www.uni-hamburg.de/zfs

b. Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung für Studierende (ZSPB)

Alsterterrasse 1; 3. und 4. OG, 20354 Hamburg

E-Mail: studienberatung@uni-hamburg.de

Service-Telefon: 040-42838-7000 (Mo-Mi 9-15 Uhr, Do 10-18 Uhr, Fr. 9-13 Uhr)

In der Zentralen Studienberatung und Psychologischen Beratung finden Sie Information, Orientierung und Beratung. Die Angebote reichen von Informationsveranstaltungen bis zu Beratungen in kleinen Gruppen; darüber hinaus können Sie während Ihres Studiums an der Universität Hamburg regelmäßig an Seminaren und Workshops zur Entwicklung Ihrer persönlichen Stärken teilnehmen. Im Zusammenhang mit persönlichen Fragen und Problemen, die sich auch auf das Studium auswirken können, besteht die Möglichkeit, sich an die psychologische Beratung zu wenden.

c. Studienbüro

Studienbüro der religionsbefassten Fächer

Studienkoordination und Prüfungsmanagement:

Nina Agopova

nina.agopova@uni-hamburg.de

Gorch-Fock-Wall 7

20354 Hamburg

- Administration von Leistungskonten, „Leistungskontencheck“
- Erfassen von Anerkennungen
- Korrektur von Noten in STiNE
- Bearbeiten von Widersprüchen gegen Prüfungsergebnisse, etc.
- Entgegennahme und Bearbeitung von (prüfungsterminrelevanten) Krankmeldungen
- Erstellen von Bescheinigungen zur Ermittlung der Studiendauer (für das BAföG Amt des Studierendenwerks Hamburg)
- Administration der Masterarbeiten, Anmeldung zum Abschlussmodul
- Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, Diploma-Supplement und Transcript of Records für Studierende

Homepage des Studienbüros: <https://www.gw.uni-hamburg.de/studium/studienbuero-der-religionsbefassten-faecher.html>

Alle Anfragen auch über das Support-Formular unter <https://www.gw.uni-hamburg.de/studium/studienbuero-der-religionsbefassten-faecher/support-formular.html>



Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE

Die Anmeldung zu allen Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt über das Studien-Infonetz STiNE. Ihre persönlichen Zugangsdaten mit einer Benutzerkennung sowie einem Kennwort werden zusammen mit den Semesterunterlagen vor Aufnahme des Studiums verschickt. Die Anmeldung kann über Internet (www.stine.uni-hamburg.de) von jedem Ort aus erfolgen. Auch die Anmeldephasen für das Winter- bzw. Sommersemester sind dort zu finden. Nutzen Sie unbedingt die Anmeldephasen zum An- und Abmelden. Das Team des Studienbüros können Sie außerhalb dieser Phasen nur anmelden, wenn das Einverständnis der Dozierenden vorliegt.

Grundsätzlich gilt: **Melden Sie sich zuerst beim Modul an und danach bei den Lehrveranstaltungen, die unter diesem Modul erscheinen.** Manchmal gibt es pro Lehrveranstaltungstyp (also Vorlesungen, Proseminare, Seminare) mehrere Angebote. Schauen Sie zuerst in Ihre

Fachspezifischen Bestimmungen (FSB, hier im Modulbuch zu finden) unter „Lehrformen“, was Sie in dem entsprechenden Modul belegen müssen.

Wenn Sie noch keinen Platz in Ihrer Lehrveranstaltung haben oder wenn Sie zu Semesterbeginn wechseln wollen oder müssen: Gehen Sie dennoch zu Ihrer Wunschveranstaltung, schreiben Sie Ihren Namen auf die Anwesenheitsliste, und besprechen Sie Ihr Anliegen mit den Dozierenden. Eine Meldung über das Support-Formular ist dann nicht nötig – die Listeneinträge in STiNE werden 3 Wochen nach der 2. Anmeldephase vom Studienbüro vorgenommen.

Modulprüfungen und Studienleistungen

Die Module bestehen aus mehreren **Lehrveranstaltungen** („Modulbausteine“), **Studienleistungen** (werden nicht benotet) und einer **Modulprüfung**. Erst wenn alle Leistungen erbracht worden sind, ist ein Modul bestanden, und die Leistungspunkte werden Ihnen in Ihrem Leistungskonto gutgeschrieben. Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen grundsätzlich wiederholt werden, wenn Sie noch Prüfungsversuche haben. Es gibt insgesamt max. 3 Prüfungsversuche - und nur bis zum Bestehen der Prüfung. Die **Modulprüfung** kann aus einer unbenoteten Studienleistung oder einer benoteten Prüfungsleistung bestehen. Informationen zu Art und Umfang der Modulprüfung erhalten Sie in den Modulbeschreibungen in den Fachspezifischen Bestimmungen (FSB, hier im Modulhandbuch zu finden).

Es werden in jedem Semester jeweils 2 Prüfungstermine zu einer Modulprüfung angeboten. **Der 1. Prüfungstermin ist obligatorisch** (vergl. §10 FSB). Sollten Sie bei der Prüfung durchfallen (die Benachrichtigung erfolgt durch Ihre Dozierenden über Ihren STiNE-Account spätestens 5 Tage vor dem Nachschreibtermin), melden Sie sich zum 2. Prüfungstermin selbst über STiNE an. Ohne Prüfungsanmeldung können Sie nicht teilnehmen. Sie dürfen den 2. Prüfungstermin in einem Semester **nur** wahrnehmen,

1. wenn die Note beim 1. Prüfungstermin des Semesters schlechter als 4,0 war
2. wenn Sie sich über STiNE bis spätestens 3 Tage vorher zur Prüfung angemeldet haben
3. wenn die Rahmenprüfungsordnung noch einen weiteren Prüfungsversuch gestattet

Normalerweise ist die **Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung** das Erbringen von **Studienleistungen**, wie die regelmäßige, aktive Teilnahme, die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Referate, Essays, Protokolle etc. Zu Beginn einer Veranstaltung sagt Ihnen Ihre Dozierenden, was von Ihnen erwartet wird.

Was passiert, wenn Sie zu oft fehlen oder wenn Studienleistungen fehlen? Dann setzen die Lehrenden Ihre Anmeldung in STiNE auf „inaktiv“ und Sie müssten den Modulbaustein bei nächster Gelegenheit wiederholen (i.d.R. werden die passenden Veranstaltungen für den Modulbaustein ein Jahr später wieder angeboten).

Master-Abschlussarbeit

Voraussetzung für die Anmeldung zum Abschlussmodul im Prüfungsamt sind 60 LP aus dem Pflicht- und Wahlbereich. Bitte planen Sie dabei ein, daß die LP eines Moduls erst vergeben werden, wenn es vollständig abgeschlossen ist. Für die Anmeldung zum Abschlussmodul, die Ausgabe des Themas etc. gibt es Formulare und Hinweise im Netz auf den Seiten des Studienbüros.

FAQ

Hier finden Sie eine Auswahl von Fragen, die sich Ihnen in Ihrem Studienverlauf stellen könnten:

Woher weiß ich, welche Module ich machen soll und welche Veranstaltungen ich besuchen soll?

Lesen Sie Ihre Fachspezifischen Bestimmungen und werfen Sie einen Blick auf Ihren Studienverlaufsplan. Da steht genau, in welchem Semester Sie welches Modul machen können, und welche Veranstaltungstypen zu einem Modul gehören. Alle Module sind Pflichtmodule, d.h. sie müssen alle absolviert werden, jeder Modulbaustein einmal. Im Öffentlichen Vorlesungsverzeichnis (www.info.stine.uni-hamburg.de) klicken Sie sich dann durch bis zu Ihren Modulen. Dort finden Sie die zugehörigen konkreten Lehrveranstaltungen. Wenn Sie sich in STiNE zu Ihren Modulen angemeldet haben, erscheinen dort die buchbaren Lehrveranstaltungen.

Ich kann eine Lehrveranstaltung in STiNE nicht finden/einen Prüfungstermin nicht buchen, was mache ich bloß?

Das kann viele Ursachen haben. Im Support-Formular werden alle Daten abgefragt, die wir im Studienbüro benötigen, um schnellstmöglich tätig zu werden: <https://www.gw.uni-hamburg.de/studium/studienbuero-der-religionsbefassten-faecher/support-formular.html> Sie können auch per Mail auch Termine mit uns vereinbaren (Präsenz, Telefon, Zoom). Alle Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage des Studienbüros und auf der Fachbereichshomepage.

Ich bin bei der 1. Prüfungsrunde durchgefallen und mache demnächst Urlaub. Kann ich die Prüfung nächstes Jahr wiederholen?

Es ist grundsätzlich möglich, die Prüfungen später zu machen, dann allerdings nach einem erneuten Besuch der Lehrveranstaltung.

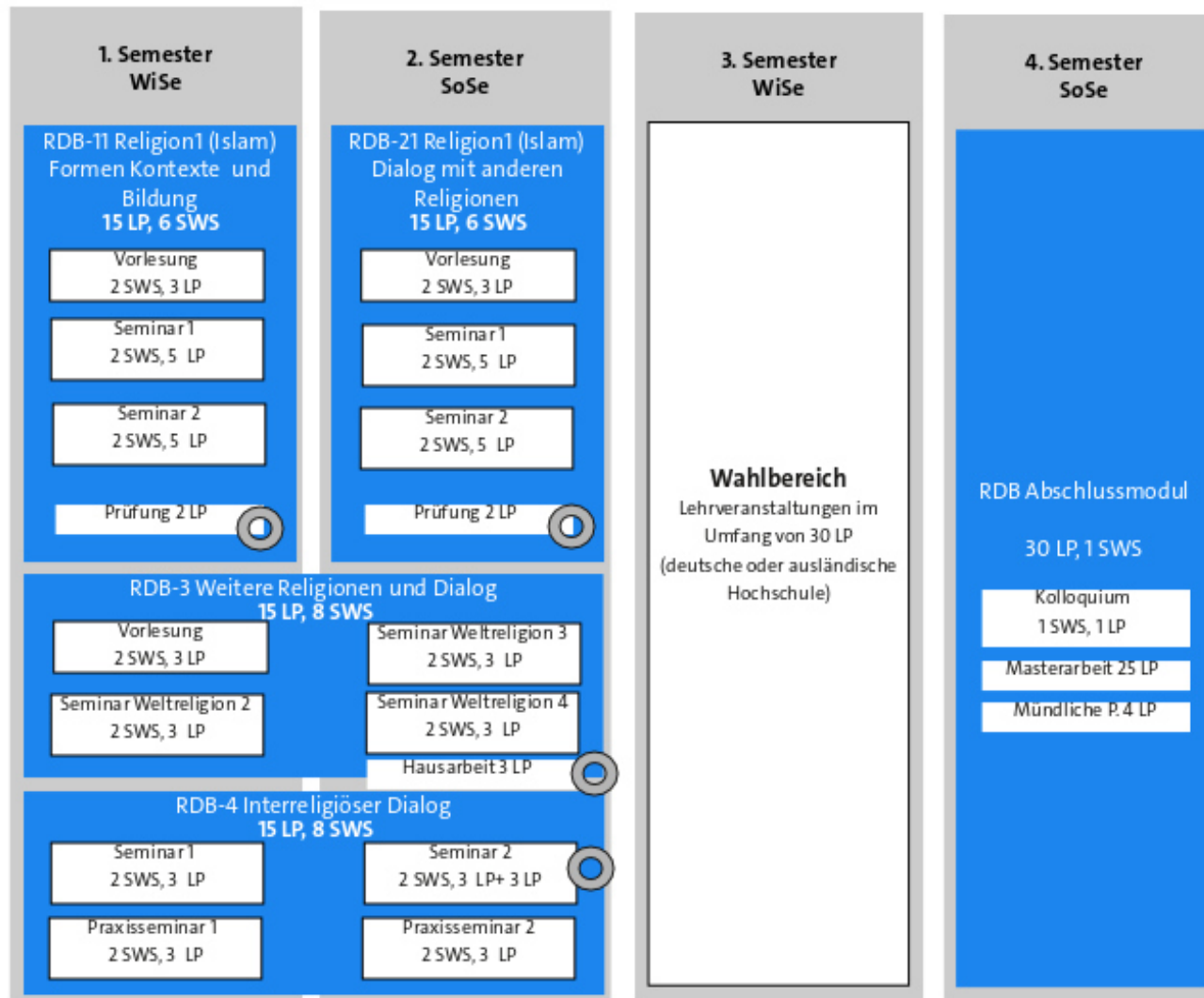
Was ist der Unterschied zwischen „Studienleistung“ und „Modulprüfung“?

Eine **Studienleistung** dient u. a. als Lern- und Leistungskontrolle innerhalb einer Lehrveranstaltung, nach deren Absolvierung Sie zur Modulprüfung zugelassen werden. Typische Studienleistungen sind: Protokolle, Kurzeassays, Referate etc. **Studienleistungen werden nicht benotet und auch nicht in STiNE eingetragen**, müssen aber erbracht werden. Zu Beginn einer Lehrveranstaltung sagen Ihnen die Dozierenden, was von Ihnen erwartet wird. Dagegen dienen **Modulprüfungen** dazu, ein Modul zu bestehen. Eine Modulprüfung kann ebenfalls aus einer unbenoteten Studienleistung oder einer benoteten Prüfungsleistung bestehen. Näheres zur Prüfung finden Sie in den FSB in einer Modulbeschreibung unter „Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung“.

Studiengangübersicht

Alle Module sind Pflichtmodule, in denen Lehrveranstaltungen laut Vorlesungsverzeichnis (siehe STiNE) angeboten werden, die Sie als Modulbaustein absolvieren. Ringe bedeuten: Modulprüfung.

Masterstudiengang Religionen, Dialog und Bildung (M.A., 120 LP)



Anhang

Rahmenprüfungsordnung

Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Internet unter:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen.html>

(Dies ist eine Lesefassung)

Prüfungsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

Vom 12. April 2017

Änderungen vom 11. April 2018

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 3. Mai 2017 die von der Fakultät für Erziehungswissenschaft am 12. April 2017 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472) beschlossene Prüfungsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle konsekutiven Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.). Sie wird ergänzt durch Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

§ 1

**Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad,
Durchführung des Studiengangs**

(1) Studienziel der Master-Studiengänge ist die Vermittlung von gründlichen Fachkenntnissen und der Erwerb einer vertieften wissenschaftlich-methodischen Qualifikation. Die konkreten Studienziele sind in den Fachspezifischen Bestimmungen enthalten.

(2) Durch eine bestandene Master-Prüfung wird nachgewiesen, das in den Fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.

(3) Die bestandene Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen wird.

(4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(5) Die Auswahlkriterien und besondere Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Masterarbeit, der ggf. in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen vier Semester. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Eventuelle Angaben zu Referenzsemestern in den Modulbeschreibungen bzw. im Studienplan der Fachspezifischen Bestimmungen weisen als Empfehlung aus, auf welche Weise dies gesichert erreicht werden kann.

§ 3

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Studieneingangsphase an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Die Teilnahme an der Studienfachberatung ist zu bescheinigen. Studierende, die

nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Die Grundstruktur der Masterstudiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft besteht in der Regel aus fachspezifischen Modulen und einem Wahlbereich. In einem freien Wahlbereich kann sowohl die Möglichkeit eines Studium generale als auch einer weiteren Ergänzung oder Vertiefung des Hauptfachs eröffnet werden.

(2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte, Qualifikationsziele der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Fächer geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 bzw. 120 Leistungspunkte. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss des Moduls gebunden. Ein erfolgreicher Abschluss setzt, je nach Festlegung in den Fachspezifischen Bestimmungen, das Bestehen von Modulprüfungen und/oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus.

(4) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit bzw. einem Abschlussmodul. Die Fachspezifischen Bestimmungen können die Masterarbeit auch in einem Abschlussmodul mit weiteren Prüfungsleistungen regeln.

(5) Die Bedingungen eines Teilzeitstudiums regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender. Für das Semester, in dem die Abschlussarbeit vorgesehen ist, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresrhythmus angeboten werden, sind bei einem Teilzeitstudium im Regelfall bei der ersten Möglichkeit zu absolvieren. Die Fachspezifischen Bestimmungen treffen für den Studien- und

Prüfungsaufbau weitere Regelungen, wie z. B. verbindliche Studienpläne oder individuelle Studienvereinbarungen.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Seminare;
4. Sprachlehrveranstaltungen;
5. Projekte/Projektseminare;
6. Berufspraktika;
7. Kolloquien
8. Praktika;
9. Exkursionen/Feldübungen;
10. Planspiele.

(2) In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden. Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten und als Präsenz-, blended-learning- oder e-learning-Veranstaltungen durchgeführt werden. Für Lehrveranstaltungen können die Fachspezifischen Bestimmungen in begründeten Fällen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen für die jeweiligen Fächer. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module bzw. Teilmodule als Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Module erbracht worden, aber die Prüfungsleistungen noch nicht bewertet, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls vorläufig zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Prüfungsleistungen bestanden worden sind.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen, Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtmodule und Schwerpunkte beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die

Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss für jeden Studiengang gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie ein Mitglied des TVP mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der jeweiligen Vertreterin bzw. dem Vertreter der jeweiligen Mitgliedergruppe im Fakultätsrat dem Dekanat zur Einsetzung vorgeschlagen. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiedereinsetzung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte, genau zu bezeichnende Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Entsprechende Übertragungsbeschlüsse sind zu dokumentieren und zu veröffentlichen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann der für das jeweilige Fach zuständigen Studien- bzw. Prüfungsverwaltung Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 8

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag der bzw. des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule

zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg und der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach Absatz 1-4 entscheidet der Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang auf Antrag der bzw. des Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(6) Die Anerkennung kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

§ 9

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich, soweit nicht mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bzw. vor dem Bekanntwerden des Prüfungsthemas durch die Studierende bzw. den Studierenden eine schriftliche Abmeldung bei der zuständigen Prüfungsstelle erfolgt oder von der Prüfungsstelle nach Absatz 4 eine verbindliche Zulassung versagt wird. Die Zeiten für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Modulprüfungen finden in der Form statt, die gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs von den Lehrenden im jeweiligen Prüfungssemester angekündigt worden ist. Individuelle Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus.

(3) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15% der Termine der betreffenden Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Die Gründe der darüber hinaus gehenden Versäumnisse sind glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. In diesem Fall kann die bzw. der Lehrende Auflagen machen.

(4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, oder
4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen.

Satz 1 Nummer 4 gilt nicht, wenn der Prüfling die Prüfungsleistungen aller vorangegangenen Module zwar erbracht hat, nicht aber alle Prüfungsleistungen bewertet worden sind. In diesen Fällen ist der Prüfling für die nachfolgende Prüfung unter der folgenden Maßgabe zuzulassen: Wird eine der als Voraussetzung ausstehenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet, werden Note und Leistungspunkte der nachfolgenden Prüfung auch erst wirksam, wenn die entsprechende Voraussetzungsprüfung mit mindestens ausreichendem Ergebnis wiederholt worden ist.

(5) Über eine Nicht-Zulassung ist die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich zu informieren.

§ 10 **Fristen und Anzahl der Modulprüfungen**

(1) Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Die bzw. der die Modulprüfung abnehmende Lehrende bietet wenigstens einen ersten Prüfungsversuch bis zum Ende des laufenden Semesters an, einen zweiten bis spätestens zum Ende des Folgesemesters.

(3) Modulprüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern gemäß der Fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt.

(4) Eine Modulprüfung wird in der Regel als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt. In besonderen, durch die Auswahl der Prüfungsform und das didaktische Konzept begründeten Fällen, können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden.

(5) Form und Umfang der Prüfungen werden in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(6) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden. Wird ein Wahlpflicht- oder Wahlmodul gewechselt oder aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, werden in anderen Modulen wahrgenommene Prüfungsversuche nicht angerechnet.

(7) In den Fachspezifischen Bestimmungen kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden.

(8) Die Bewertung einer Studienleistung geht nicht in die Modulnote ein. Nicht erfolgreich erbrachte Studienleistungen können wiederholt bzw. überarbeitet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 11

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen (insbesondere in den Bearbeitungsfristen) zu erbringen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungsfristen für das Ablegen von

Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 12

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13

Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragt werden, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Masterarbeit vorsehen.

(3) Für die Zulassung zur Masterarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Prüfungsgegenstände und Erst- sowie Zweitprüferin bzw. -prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss Erst- und/oder Zweitprüferinnen bzw. -prüfer.

(5) Die Festsetzung und Ausgabe des Themas erfolgt durch die Erstprüferin bzw. den Erstprüfer. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, auszugeben.

(6) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen der Fächer. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit regelt das Abschlussmodul der Fachspezifischen Bestimmungen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 15 Absatz 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(8) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der

Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 15 Absatz 1.

(9) Die Masterarbeit ist von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer und einer Zweitprüferin bzw. einem Zweitprüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 12 Absätze 1 und 3 schriftlich zu beurteilen. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. Im Rahmen der Beurteilung von Masterarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(10) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens acht Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren kann der Fakultätsrat einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittprüferin bzw. der Drittprüfer die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittprüferin bzw. der Drittprüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 13 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die

einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Prüfungsleistungen gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen können entsprechend Absatz 2 differenziert benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Es können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunkteverteilung gewichtet werden. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Fächer geregelt. Die Note lautet:

von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,82	1,7
über 1,82	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Satz 3 gilt entsprechend. Die Fachspezifischen Bestimmungen legen fest, mit welchem Gewicht die Noten von Modulprüfungen und die Note der Masterarbeit zur Gesamtnote beitragen. Die

Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-)Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

Bei überragenden Leistungen kann die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(5) Diese Note wird durch einen ECTS-Rangplatz nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie die ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge der Kandidatin bzw. des Kandidaten für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BEEG). § 15 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 16

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben. Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel i. S. d. Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspfleger vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf.

die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit Absatz 2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 17

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- b) die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 18

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er durch den Prüfungsausschuss dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 19

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum der Ausfertigung und dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Dem Zeugnis wird auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Der Urkunde wird auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache aus.

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 16 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.



Fachspezifische Bestimmungen Masterstudiengang (M.A.) Religionen, Dialog, Bildung

Hinweis: Amtliche Fassungen finden Sie im Netz unter:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/erziehungswissenschaft.html>

(dies ist eine Lesefassung)

Vom 12. April 2017

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 15. Mai 2017 die von der Fakultät für Erziehungswissenschaft am 12. April 2017 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Religionen, Dialog und Bildung (M.A.) genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.) vom 12. April 2017 und beschreiben die Module für den Studiengang Religionen, Dialog und Bildung (M.A.).

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1: Studienziel

Die Studierenden lernen verschiedene Religionen – Islam, Judentum, Christentum, Hinduismus, Buddhismus und Alevitentum – kennen und können diese Kenntnisse in die Praxis interkultureller Kommunikation einbinden. Besonderes Gewicht liegt auf den Ausformungen dieser Religionen im Kontext westlicher Gesellschaften. Dies

schließt auch religionskritische Positionen und philosophische und gesellschaftliche Diskurse ein, die die Möglichkeiten eines interreligiösen Dialogs eher kritisch einschätzen. Ebenso zählen die Einwirkungen von Religionen auf Gender-Fragen zu den thematisierten Inhalten. Der Studiengang vermittelt Einblicke in die Weltreligionen und ihre Vielförmigkeit und ermöglicht den Studierenden, religiöse Phänomene aus unterschiedlichen Perspektiven zu analysieren und zu interpretieren. Die Studierenden werden in Theorie und Methoden des interreligiösen Dialogs ausgebildet und lernen, Dialogformen hermeneutisch und auch historisch-kritisch zu analysieren und für die Praxis weiter zu entwickeln. Hierzu werden ihnen das theoretische Wissen und die praktischen Kompetenzen im Bereich der interreligiösen und interkulturellen Kommunikation vermittelt, die zunehmend erforderlich sind, um in multireligiösen Kontexten zu arbeiten. Am Ende des Masterstudiengangs haben die Studierenden Einblicke gewonnen in die Komplexität und in gelebte Formen der Weltreligionen in westlichen Gesellschaften, verschiedene Konzeptionen des interreligiösen Dialogs kennengelernt und die Fähigkeit erworben, Möglichkeiten und Hindernisse interreligiöser Kommunikation zu reflektieren und diese Kenntnisse für die berufliche Praxis zu nutzen.

Zu § 1 Absatz 4: Durchführung des Studiengangs, Prüfungsausschuss

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Akademie der Weltreligionen der Universität Hamburg, die vorrangig der Fakultät für Erziehungswissenschaft zugeordnet ist und mit der Fakultät für Geisteswissenschaften und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften kooperiert. Ein Prüfungsausschuss wird analog zu den Bestimmungen der Prüfungsordnung „Master of Arts“ der Fakultät gebildet.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau

Zu § 4 Absätze 2 bis 4: Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte

Der Studiengang Religionen, Dialog und Bildung (M.A.) umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (LP). Diese verteilen sich auf die zwei Teilbereiche des Studiums wie folgt:

- Fachspezifische Module im Pflichtbereich 90 LP
- Wahlbereich 30 LP

Die Module im Studiengang Religionen, Dialog und Bildung (M.A.) verteilen sich wie folgt auf die vier Fachsemester:

1. Semester (WS)	2. Semester (SS)	3. Semester (WS)	4. Semester (SS)
Pflichtbereich 60 LP		Wahlbereich 30 LP	Abschlussmodul 30 LP
Pflichtmodul 1:	Pflichtmodul 2:		Kolloquium

Religion 1 (Schwerpunkt): Formen, Kontexte und Bildung 15 LP Vorlesung 3 LP Seminar 5 LP Seminar 5 LP Modulprüfung 2 LP	Religion 1 (Schwerpunkt): Dialog mit anderen Religionen 15 LP Vorlesung 3 LP Seminar 5 LP Seminar 5 LP Modulprüfung 2 LP	Wahlbereich an einer Hamburger, einer deutschen oder einer ausländischen Hochschule Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 30 LP zu wählen.	1 LP Masterarbeit 25 LP Mündl. Prüfung 4 LP
Pflichtmodul 3: Weitere Religionen und Dialog 15 LP			
Vorlesung: Einführung Weltreligionen 3 LP Seminar: Weltreligion 2 3 LP	Seminar: Weltreligion 3 3 LP Seminar: Weltreligion 4 3 LP Modulprüfung 3 LP		
Pflichtmodul 4: Interreligiöser Dialog und interkulturelle Kommunikation 15 LP			
Seminar I: Theorie und Praxis interreligiöser Kommunikation 3 LP Praxisseminar I: Gelebter Dialog der Religionen in Hamburg 3 LP	Seminar II: Interreligiöse und interkulturelle Kommunikation 3 LP Praxisseminar II: Gelebte Religionen 3 LP Modulprüfung 3 LP		

Der Pflichtbereich umfasst vier Pflichtmodule mit jeweils 15 Leistungspunkten sowie das Abschlussmodul einschließlich der Masterarbeit mit 30 Leistungspunkten. Inhaltlich werden in den Pflichtmodulen die Weltreligionen Judentum, Islam, Christentum, Hinduismus, Buddhismus, aber auch Glaubensrichtungen wie das Alevitentum im Hinblick auf ihre gegenwärtigen Formen im Kontext moderner Gesellschaften behandelt. Dabei ist eine Weltreligion/Glaubensrichtung als Schwerpunkt zu wählen. Angesichts der neu eingerichteten Professur „Islamische Studien/Theologie“ wird dies zunächst der Islam sein, der den ersten angebotenen Schwerpunkt darstellt und in den Pflichtmodulen 1 und 2 behandelt wird. Je nach Lehrangebot werden weitere Schwerpunktreligionen dazukommen. In dem Pflichtmodul 3 werden mindestens zwei weitere Weltreligionen/Religionen und entsprechende dialogorientierte Ansätze vermittelt. Während diese Pflichtmodule zur Schwerpunktreligion und weiteren Religionen

eher forschungsorientiert angelegt sind, wird ein weiteres, eher anwendungsorientiertes Pflichtmodul zur interreligiösen Kommunikation außer theoretischen Einsichten vor allem praxisorientierte Übungen zum interreligiösen und interkulturellen Dialog beinhalten.

Pflichtmodul 1: Religion 1 (Schwerpunkt): Formen, Kontexte und Bildung 15 LP

Pflichtmodul 2: Religion 1 (Schwerpunkt): Dialog mit anderen Religionen 15 LP

Pflichtmodul 3: Weitere Religionen und Dialog 15 LP

Pflichtmodul 4: Interreligiöser Dialog und interkulturelle Kommunikation 15 LP

Abschlussmodul: Masterarbeit 30 LP

Zur individuellen Profilbildung können die Studierenden entweder ihre Kenntnisse aus dem Bereich der Pflichtmodule durch entsprechende zusätzliche Lehrangebote der Akademie der Weltreligionen vertiefen und/oder interdisziplinär erweitern. Der Wahlbereich ist für das dritte Semester geplant und kann entweder durch Lehrveranstaltungen an Hamburger Hochschulen, an anderen deutschen Hochschulen oder im Rahmen eines Auslandssemesters an einer ausländischen Universität absolviert werden.

Zu § 4 Absatz 5:

Der Studiengang Religionen, Dialog und Bildung (M.A.) kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt.

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Satz 3: Lehrveranstaltungssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch, im Falle der Gastprofessuren gegebenenfalls auch Englisch.

Zu § 5 Satz 4: Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

Für alle Lehrveranstaltungen gilt die Anwesenheitspflicht.

Zu § 10

Fristen für Modulprüfungen und

Wiederholung von Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 1: Wahrnehmung des ersten Prüfungstermins

Der erste Prüfungstermin muss als Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden.

Zu § 14

Masterarbeit

Zu § 14 Absatz 2 Satz 1: Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit

Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit setzt Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 LP voraus.

Zu § 14 Absatz 6 Satz 2: Sprache der Masterarbeit

Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

Zu § 14 Absatz 7 Satz 2: Bearbeitungszeit und Umfang der Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 23 Wochen.

(2) Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel 80 bis 100 Textseiten betragen. Abweichungen sind mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin abzustimmen

Zu § 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3 Satz 5: Berechnung der Gesamt- und der Teilnoten

Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen, die in den Veranstaltungen des betreffenden Moduls erzielt wurden.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 9:

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem entsprechend der Leistungspunktzahl gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 10:

Prüfungsleistungen aus dem Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

II. Modulbeschreibungen

Der Studiengang Religionen, Dialog und Bildung (M.A.) besteht aus folgenden Modulen:

Pflichtmodul 1: Religion 1 (Schwerpunkt): Formen, Kontexte und Bildung

Pflichtmodul 2: Religion 1 (Schwerpunkt): Dialog mit anderen Religionen

Pflichtmodul 3: Weitere Religionen und Dialog

Pflichtmodul 4: Interreligiöser Dialog und interkulturelle Kommunikation

Pflichtmodul 5: Abschlussmodul

Titel: Pflichtmodul 1: Religion 1 (Schwerpunkt Islam): Formen, Kontexte und Bildung Modultyp: Pflichtmodul Modulsigle: RDB-11	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben Grundlagenkenntnisse zur Entstehung des Islams, der islamischen Geschichte und den zentralen Glaubensinhalte der islamischen Religion erworben; sie können kulturelle, institutionelle, rechtliche und gesellschaftliche Entwicklungen verschiedener ausgewählter islamischer Länder der Geschichte und Gegenwart wiedergeben und vergleichen; sie haben grundlegende Kenntnisse von Theorien und Methoden islamischer Studien erworben, auch zu Bildungsfragen; sie kennen zentrale Themen und Diskurse gegenwartsbezogener Forschung über den Islam, einschließlich islamischer Religionspädagogik.
Inhalte	Geschichte und Entstehung des Islams, zentrale Glaubensinhalte des Islams, religiöse Praxis in verschiedenen Ländern der islamischen Welt, Theorien und Methoden der islamischen Studien, religiöse Bildung im Kontext einer pluralen Gesellschaft
Lehrformen	Vorlesungen, Seminare, Exkursionen zur aktiven Anschauung zentraler Glaubensinhalte des religiösen Lebens in Hamburg (Besuche in Moschee etc.)
Unterrichtssprache	Deutsch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Master: Religionen, Dialog und Bildung
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art: Mündliche Prüfung oder Hausarbeit (die Prüfungsart wird zu Beginn des Semesters bekanntgegeben) Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung: Regelmäßige aktive Teilnahme mit Vor- und Nachbereitung aller für das Modul vorgesehenen Veranstaltungen. Nachweis über erbrachte Studienleistungen. Sprache: Deutsch Dauer/Umfang: 30 Minuten bzw. 10-12 Seiten
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung: 2 SWS Seminar: 2 SWS Seminar: 2 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	15 Leistungspunkte Vorlesung: 3 LP Seminar: 5 LP

	Seminar: 5 LP Modulabschlussprüfung: 2 LP
Empfohlenes Semester	1
Häufigkeit des Angebots	jährlich im Wintersemester
Dauer	ein Semester
Literatur	Die Literatur wird jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

Titel: Pflichtmodul 2: Religion 1 (Schwerpunkt Islam): Dialog mit anderen Religionen Modultyp: Pflichtmodul Modulsigle: RDB-21	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse zu zentralen Fragen des Zusammenlebens wie Toleranz, Dialog, Gender, Pluralismus, Demokratieverständnis und Reform erworben; sie sind befähigt, Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Christentum und Islam sowie weiterer Religionen und den einzelnen islamischen Konfessionen zu reflektieren; sie weisen Kenntnisse moderner Ansätze zu Gender, Demokratie und Reformen auf; sie kennen Dialogtheorien und -konzepte aus islamischer und aus christlicher Perspektive und können diese auf Bildungsprozesse beziehen.
Inhalte	Konzepte und Theorien von Sozialisation und Entwicklung sowie zu den medialen, institutionellen und organisatorischen Bedingungen religiöser, sprachlicher, kultureller und sozialer Heterogenität; Fallbeispiele und Analysen islamischen Lebens in Deutschland, auch im Blick auf Bildungsinstitutionen
Lehrformen	Vorlesung, Seminarformen mit Präsentation, Lektüre, Gruppenarbeit, audiovisuelles Anschauungsmaterial
Unterrichtssprache	Deutsch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	Abschluss von Modul 1
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Master: Religionen, Dialog und Bildung
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art: Mündliche Prüfung oder Hausarbeit (die Prüfungsart wird zu Beginn des Semesters bekanntgegeben) Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung: Regelmäßige aktive Teilnahme mit Vor- und Nachbereitung aller für das Modul vorgesehenen Veranstaltungen. Nachweis über erbrachte Studienleistungen. Sprache: deutsch Dauer/Umfang: 30 Minuten bzw. 10-12 Seiten
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung: 2 SWS Seminar: 2 SWS Seminar: 2 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	15 Leistungspunkte Vorlesung: 3 LP Seminar: 5 LP Seminar: 5 LP

	Modulabschlussprüfung: 2 LP
Empfohlenes Semester	2
Häufigkeit des Angebots	jährlich im Sommersemester
Dauer	ein Semester
Literatur	Die Literatur wird jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

Titel: Pflichtmodul 3: Weitere Religionen und Dialog Modultyp: Pflichtmdul Modulsigle: RDB-3	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse zu Geschichte und Gegenwart weiterer Weltreligionen wie dem Buddhismus, dem Hinduismus, dem Judentum u.a. erworben; sie sind befähigt, Besonderheiten und Gemeinsamkeiten ausgewählter religiöser Entwicklungen, Phänomene und Praxisformen komparativ zu reflektieren; sie sind befähigt, religiöse Artikulationen aus der Binnenperspektive zu erfassen und vor der Folie eigener Positionen zu erörtern; sie haben sich grundlegende Kenntnisse zu wissenschaftlichen Konzepten, Forschungsmethoden und Theorieansätzen im Bereich Religion und Dialog angeeignet und kennen deren Stellenwert für Bildungsprozesse.
Inhalte	Konzepte und Theorien interdisziplinärer Religionsforschung; ausgewählte wissenschaftliche Fragestellungen zum Buddhismus; vertiefte Kenntnisse von mindestens zwei Weltreligionen; Dialogverständnisse in den Weltreligionen auf unterschiedlichen Ebenen (z.B. Dialog auf repräsentativer Ebene und Dialog im Klassenzimmer)
Lehrformen	Vorlesungen, Seminarformen mit Präsentationen, Gruppenarbeit, Textlektüre und Diskussionen
Unterrichtssprache	Deutsch und Englisch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	Wissenschaftliches Interesse und persönliche Offenheit, sein Verständnis verschiedener Religionen zu vertiefen
Verwendbarkeit des Moduls	Master: Religionen, Dialog und Bildung
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art: Hausarbeit

	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung: Regelmäßige aktive Teilnahme mit Vor- und Nachbereitung aller für das Modul vorgesehenen Veranstaltungen. Nachweis über erbrachte Studienleistungen. Sprache: deutsch oder englisch Dauer/Umfang: Hausarbeit (15-20 Seiten)
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung: 2 SWS Seminar 1: 2 SWS Seminar 2: 2 SWS Seminar 3: 2 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	15 Leistungspunkte Vorlesung: 3 LP Seminar 1: 3 LP Seminar 2: 3 LP Seminar 3: 3 LP Modulabschlussprüfung: 3 LP
Empfohlenes Semester	1
Häufigkeit des Angebots	jährlich ab Wintersemester
Dauer	2 Semester
Literatur	Die Literatur wird jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

Titel: Pflichtmodul 4: Interreligiöser Dialog und interkulturelle Kommunikation
Modultyp: Pflichtmodul
Modulsigle: RDB-4

Qualifikationsziele	Die Studierenden haben sich theoretische und theologische Ansätze für den interreligiösen und interkulturellen Dialog angeeignet und sind mit Dialogansätzen im Religionsunterricht vertraut; sie können die Reichweite dialogischer Ansätze für die Praxis kriteriengestützt beurteilen; sie kennen psychologisch fundierte Prozesse und Theorien zur Interaktion von Menschen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit; sie haben persönliche Erfahrungen im Dialog zwischen Menschen verschiedener Religion und Kultur gemacht und können diese Erfahrungen wissenschaftlich und im Blick auf biographische Bildungsprozesse reflektieren.
Inhalte	Wissenschaftliche Ansätze von interreligiösem Dialog aus der Perspektive unterschiedlicher Disziplinen (Theologie, Psychologie, Erziehungswissenschaft); Theorien interkultureller Kommunikation; Übungen zur Beförderung dialogischer Kommunikationsformen in unterschiedlichen Bereichen (z.B. Gemeinde oder Schule).

Lehrformen	Die didaktischen Formen, um die angestrebten Ziele zu verwirklichen, sind vielfältig: Lektüre mit schriftlicher Auswertung, Gruppenarbeit, Planspiele, Exkursionen etc.
Unterrichtssprache	Deutsch und Englisch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Master: Religionen, Dialog und Bildung
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	<p>Art: Hausarbeit (die Hausarbeit wird im Anschluss an Seminar II verfasst und soll auch Inhalte aus den Praxisseminaren aufgreifen).</p> <p>Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung: Regelmäßige aktive Teilnahme mit Vor- und Nachbereitung aller für das Modul vorgesehenen Veranstaltungen. Nachweis über erbrachte Studienleistungen.</p> <p>Sprache: Deutsch/Englisch</p> <p>Dauer/Umfang: 15-20 Seiten</p>
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	<p>Seminar I: 2 SWS</p> <p>Seminar II: 2 SWS</p> <p>Praxisseminar I: 2 SWS</p> <p>Praxisseminar II: 2 SWS</p>
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	<p>15 Leistungspunkte</p> <p>Seminar I: 3 LP</p> <p>Seminar II: 3 LP</p> <p>Praxisseminar I: 3 LP</p> <p>Praxisseminar II: 3 LP</p> <p>Modulabschlussprüfung: 3 LP</p>
Empfohlenes Semester	1
Häufigkeit des Angebots	Jährlich ab Wintersemester
Dauer	2 Semester
Literatur	Die Literatur wird jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

Titel: Pflichtmodul 5: Abschlussmodul Modultyp: Pflichtmodul Modulsigle: RDB Abschlussmodul	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben die Fähigkeit zur selbstständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsbereiche und Problemfelder im Bereich Religion und Gesellschaft erlangt. Sie sind zur systematischen und differenzierten Darlegung in einer schriftlichen Ausarbeitung sowie einem Fachgespräch in der Lage.
Inhalte	Vorbereitung und Abfassung der Masterarbeit Vorbereitung und Ablegen der mündlichen Prüfung
Lehrformen	Kolloquium (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch und Englisch
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	60 Leistungspunkte aus dem Pflicht- und Wahlbereich
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Master: Religionen, Dialog und Bildung
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art: Teilprüfung 1: Masterarbeit Teilprüfung 2: Mündliche Prüfung Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung: Zulassung zum Abschlussmodul Sprache: Deutsch/Englisch Dauer/Umfang: Teilprüfung 1: 80-100 Seiten Teilprüfung 2: 45 Minuten
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Kolloquium: 1 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 Leistungspunkte Kolloquium: 1 LP Masterarbeit: 25 LP Mündl. Prüfung: 4 LP
Empfohlenes Semester	4
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Dauer	1 Semester

Zu § 23
Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.

Hamburg, den 24. Mai 2017

Universität Hamburg